

MWST-Info Saldosteuersätze und Pauschalsteuersätze: Neue Version gültig ab 1.01.2025

Die MWST-Info 12 Saldosteuersätze (SSS) und die MWST-Info 13 Pauschalsteuersätze (PSS) wurden von der ESTV im März 2025 publiziert und haben ab 2025 wesentliche Änderungen erfahren. Es wird mit Nachdruck empfohlen, die in diesen MWST-Infos enthaltenen wesentlichen Änderungen sowie die entsprechenden gesetzlichen Änderungen (MWSTG und MWSTV), die am 01.01.2025 in Kraft getreten sind, zur Kenntnis zu nehmen.

Meldeverfahren und Beilagen zur Einlageentsteuerung werden neu elektronisch mit der MWST-Abrechnung eingereicht

Bisher mussten das Formular zum Meldeverfahren und die Beilagen zur Einlageentsteuerung im Rahmen der MWST-Abrechnung separat per Post eingereicht werden. Ab dem 8. März 2025 entfällt der Versand per Post. Neu müssen das Formular zum Meldeverfahren und die Beilagen zur Einlageentsteuerung direkt in der online MWST-Abrechnung hochgeladen und eingereicht werden (ESTV-Mitteilung vom 10.03.2025).

Leistungen an diplomatische Vertretungen und internationale Organisationen: Option im Bereich der Immobilien

Die freiwillige Versteuerung der in Art. 21 Abs. 2 Ziff. 20 oder 21 MWSTG genannten Leistungen (d. h. der Verkauf einer Liegenschaft ohne den Wert des Bodens oder die Vermietung von Liegenschaften) ist möglich, sofern diese gegenüber institutionellen Begünstigten erbracht werden, unabhängig davon, ob der institutionelle Begünstigte im Inland steuerpflichtig ist oder nicht. Diese Option ist beschränkt auf Grundstücke und Grundstücksteile, die administrativen Zwecken dienen, namentlich für Büros, Konferenzsäle, Lager, Parkplätze, oder solche, die ausschliesslich für die Residenz des Chefs oder der Chefin einer diplomatischen Mission, einer ständigen Mission oder anderen Vertretung bei zwischenstaatlichen Organisationen oder eines konsularischen Postens bestimmt sind. Diese Option ist für begünstigte Personen nicht möglich (MWST-Info 17 Leistungen an diplomatische Vertretungen und internationale Organisationen, Ziff. 4.9.1; Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 150 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025, publiziert am 21.11.2024).

Reisebüros: weiterverkaufte Reiseleistungen

Gemäss dem neuen Art. 21 Abs. 2 Ziff. 31 MWSTG sind durch Reisebüros weiterverkaufte Reiseleistungen und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen ab 01.01.2025 von der Steuer ausgenommen. Diese Leistungen gelten zudem nach Massgabe des neuen Art. 8 Abs. 2 Bst. b MWSTG als am Sitz des Leistungserbringers erbracht. Damit eine Leistung als solche qualifiziert werden kann, müssen die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sein: Bei den Leistungen handelt es sich um Reiseleistungen; beim Leistungserbringer handelt es sich um ein Reisebüro; es handelt sich um weiterverkaufte Leistungen.

Von der Steuer befreit sind im eigenen Namen erbrachte Dienstleistungen von Reisebüros und Organisatoren von Veranstaltungen soweit sie Lieferungen und Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen, die von diesen im Ausland erbracht werden (Art. 23 Abs. 2 Ziff. 10 MWSTG; MWST-branchen-Info 12 Reisebüros sowie Kur- und Verkehrsvereine, Ziff. 1 et 2; Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 21 MWSTG) und Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 8 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025). Da der Teil A - Reisebüro - der MWST-branchen-Info 12 ab 2025 wesentlich geändert wurde, wird mit Nachdruck empfohlen, diese wichtigen Änderungen zur Kenntnis zu nehmen.